

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 406/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 227/2022, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I § 1 Z 1 werden nach lit. e folgende lit. f und g angefügt:

„f) Absolvierung eines Masterstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Universität oder Hochschule;

g) Absolvierung eines Universitätslehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS;“

2. Dem Artikel II wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 1 Z 1 lit. f und g tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet zu erlassen.“